Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

4. Sitzung (13.02.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Präsident der Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß.

Von Seiten der Regierungskommission:

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Hübsch, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Treszer und Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet um 10 Uhr die Sitzung und verliest folgende neue Einläufe:

Entschuldigungsschreiben der Herren Kommerzienrat Pfeilsticker, Graf von Helmstatt, Freiherr von Rüdt und Geheimerat Honsell.

Beilagen Nr. 74—77 (ungedruckt).

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, und zwar Ausgabetitel I bis mit VII, XII und XIII und Einnahmetitel I (Justizverwaltung), sowie Ausgabetitel

Beilage Nr. 69.

VIII und Einnahmetitel II (Strafanstalten).

Beilage Nr. 70.

Zuschrift des Ministers des Innern unter Zusendung einer Anzahl Exemplare des Büchleins „Illenau in den sechs ersten Jahrzehnten seiner Wirksamkeit" und der Gesamtjahresberichte der staatlichen Irrenanstalten des Landes für die Jahre 1901 und 1902.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Sekretariat gibt folgende Petitionen bekannt:

1. Petition des Gemeinderats Weinheim, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung in Baden betreffend.

Beilage Nr. 64 (ungedruckt).

2. Petition des Verbands der Bahn- und Weichenwärter Badens, die Regelung ihrer Gehalts- und Einkommensverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 65 (ungedruckt).

3. Petition des Verbands Badischer Gastwirte und Wirte, die Aufhebung der Transferierungstaxe betreffend.

Beilage Nr. 66 (ungedruckt).

4. Petition des Verbands der mittleren Städte Badens, das Grundbuchwesen betreffend.

Beilage Nr. 67 (ungedruckt).

5. Petition des Verbands Badischer Kaminfegergehilfen, deren Anstellungsverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 68 (ungedruckt).

6. Petition einer Anzahl staatlicher Beamten in Neustadt i. Schw., die Einreihung dieser Stadt in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend.

Beilage Nr. 72 (ungedruckt).

7. Petition des Vereins der Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener, Gleichstellung mit den Dienern der Gehaltsklasse K O.-Z. 3 des Gehaltstarifs und Bewilligung einer Vergütung für Reinigung und Heizung der Diensträume betreffend.

Beilage Nr. 73 (ungedruckt).

8. Petition der Gemeinderäte von Opfingen, Betzenhausen, Munzingen und mehrerer anderer Orte, die Erbauung einer Tunibergbahn betreffend.

Beilage Nr. 78 (ungedruckt).

9. Petition des Stadtrats von Offenburg und der Gemeinderäte von Griesheim, Sand und Willstädt, die Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Kehl beziehungsweise Kork betreffend.

Beilage Nr. 79 (ungedruckt).

Die Petition Ziffer 1 soll an die Kommission für den bezüglichen Gesetzentwurf gegeben werden, die Petitionen Ziffer 2—7 werden der Petitionskommission und die Petitionen Ziffer 8 und 9 der Kommission für Straßen- und Eisenbahnen überwiesen.

Sodann erhält Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels das Wort zu Punkt 2 der Tagesordnung (Berichterstattung über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905 — Justizverwaltung und Strafanstalten, Ausgabetitel I bis VIII, XII und XIII, Einnahmetitel I und II.

Beilage Nr. 71.

Redner führt aus:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Infolge der bedauerlichen Erkrankung des Herrn Staatsministers und des Herrn Finanzministers ist der Etat des Justizministeriums diesmal bei der Budgetberatung an die erste Stelle gerückt. Dank der ruhigen, stetigen Entwicklung, dessen sich unser Justizwesen unter bewährter Führung erfreut, sind diesmal keine besonders schwerwiegenden Fragen zu erörtern. Insbesondere sind die mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze verbundenen Schwierigkeiten rasch überwunden worden, so daß sich jetzt sowohl Juristen wie Nichtjuristen in der neuen Gestaltung unseres Rechtslebens bereits heimisch fühlen.

Die Steigerung in den zur Beratung stehenden Ausgaben in fast allen Positionen um insgesamt mehr als eine halbe Million findet ihre natürliche Erklärung in der Bevölkerungszunahme und dem Anwachsen der größeren Städte des Landes. Die Anforderung neuer Stellen hält sich nur in sehr mäßigen Grenzen und entspricht den Bedürfnissen. Mit den neu geschaffenen Richterstellen wird einem schon auf dem letzten Landtag kundgegebenen Wunsche entsprochen und die Verwendung von Hilfsrichtern wesentlich beschränkt. Dabei kann aber schon heute mit Sicherheit angenommen werden, daß in dem nächsten Budget weitere Richterstellen angefordert werden müssen, da bei den Gerichten der größeren Städte die Geschäftslast rapide steigt.

Eine Entlastung der Untersuchungsrichter und damit die Möglichkeit, dieselben zu andern gerichtlichen Dienstgeschäften heranzuziehen, kann dadurch erreicht werden, daß wieder öfters von der Bestimmung des § 183 der Strafprozeßordnung Gebrauch gemacht und Voruntersuchungen den Amtsgerichten übertragen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Voruntersuchungen sind von den Landgerichten geführt worden

im Jahre 1899 . . .	580
im Jahre 1900 . . .	586
im Jahre 1901 . . .	724
im Jahre 1902 . . .	661;

solche sind an die Amtsgerichte übertragen worden:

im Jahre 1899 . . .	24
im Jahre 1900 . . .	9
im Jahre 1901 . . .	2
im Jahre 1902 . . .	1

mithin ist bei zunehmender Zahl der Voruntersuchungen deren Übertragung an die Amtsgerichte immer seltener geworden. Verschiedene Gründe sprechen aber für eine öftere Übertragung an die Amtsgerichte. Nach dem Wortlaut des zitierten Paragraphen kann eine Übertragung überhaupt nur dann erfolgen, wenn der Untersuchungsrichter nicht denselben Amtssitz mit dem zuständigen Amtsrichter hat. Dies Hindernis besteht aber nur in den größeren Städten. In anderen Bezirken hat der Amtsrichter genaue Kenntnis der Personen und Örtlichkeiten, auch hängen alle das Verfahren einleitenden Schritte von der Initiative des Amtsrichters ab, wie Verhaftung, Einvernahme des Verdächtigen und der Zeugen, Augenschein, Beschlagnahme. Bei Übertragung der Voruntersuchung braucht er nur auf bekanntem Material weiterzubauen. Die Übertragung leichterer Fälle an die Amtsgerichte würde für kleinere Amtsgerichte mit keiner erheblichen Belastung verbunden sein.

Auch der finanzielle Gesichtspunkt ist hierbei zu berücksichtigen. Wenn der Untersuchungsrichter oft mehrere Tage am Tatort weilt, um dort Erhebungen zu machen, oder wenn eine größere Anzahl von Personen sich zur Einvernahme an den Dienstsitz des Untersuchungsrichters begeben muß, entstehen für die Staatskasse erhebliche Kosten, welche sich bei der Übertragung der Voruntersuchung an das Amtsgericht wesentlich vermindern. Man denke dabei an die Verhältnisse im Schwarzwald, wo Amtsstädte, wie z. B. Bonndorf und St. Blasien, noch keine Bahnverbindung haben und nur mit langen Wagenfahrten zu erreichen sind.

Wenn in den letzten Jahren einer Übertragung von Voruntersuchungen die vielfache Verwendung von Amtsrichtern als Hilfsrichter bei den Landgerichten und ihr Ersatz durch Referendäre und Rechtspraktikanten hindernd im Wege stand, so ist dieser Grund durch die neuen Stellenbewilligungen wenigstens zum Teil beseitigt.

Die Anforderung von fünf weiteren Gerichtsschreiberstellen der Gehaltsklasse I ist mit Freuden zu begrüßen, da sich sehr tüchtige Gerichtsschreiber noch in der Gehaltsklasse II befinden, nachdem sie schon im Jahre 1885 die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben. Da nach der Regierungsbegründung diese fünf Stellen zu dem speziellen Zweck geschaffen werden sollen, um Personalveränderungen durch Beförderung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendeter Gerichtsschreibereibeamten zu vermeiden, und da bei den Bezirksämtern die Verhältniszahlen zwischen den beiden Gehaltsklassen günstiger sind, so dürfte der Wunsch nach nochmaliger Vermehrung der angeforderten Stellen im nächsten Budget gerechtfertigt sein.

An die Tatsache, daß am Amtsgerichte Karlsruhe neuerdings die Auszahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren auf der Gerichtsschreiberei erfolgt und dessen im Budget Erwähnung getan ist, weil der betreffende Gerichtsschreiber einen Nebengehalt von jährlich 240 Mk. aus der Steuerkasse erhält, hatte sich bei der Budgetberatung in der Hohen Zweiten Kammer die Frage angeknüpft, ob diese Regelung nicht für alle Gerichte bewirkt werden könne, und des weiteren, ob nicht bei den Gerichten überhaupt Gerichtskassen eingerichtet werden sollten, denen die Verwaltung des gesamten Gerichtskassenwesens zu übertragen wäre.

Nach den seitens des Herrn Justizministers im andern Hohen Hause abgegebenen Erklärungen ist nach Ansicht der Kommission kein Grund vorhanden, die beregten Fragen zu einer näheren Formulierung zu bringen.

Hinsichtlich der Auszahlung der Gebühren sind in den einzelnen größeren Städten die lokalen Verhältnisse bereits hinreichend berücksichtigt. Dann aber können schon auf Grund der heute geltenden Bestimmungen in allen Fällen die Gebühren auf die Steuereinnehmerei des Wohnortes des Bezugsberechtigten angewiesen werden.

Die Einrichtung von Gerichtskassen nach dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorbilde anderer deutscher Staaten hält auch die Kommission an sich für praktisch; es werden aber jedenfalls zunächst seitens der Großh. Regierung umfangreiche Erhebungen anzustellen sein, ehe man die finanzielle Wirkung dieser Neuerung mit einiger Sicherheit zu beurteilen vermag.

In den Städten sollte jede Steuereinnehmerei zur Auszahlung solcher Gebühren berechtigt sein.

Bezüglich des Notariats und des Grundbuchwesens ist seitens der Großherzoglichen Regierung eine Gesetzesvorlage angekündigt worden; es empfiehlt sich daher, entsprechend dem Vorgange in der Hohen Zweiten Kammer, vorläufig auf eine nähere Erörterung dieses Gegenstands nicht einzugehen, da hierzu Gelegenheit bei Beratung jener Vorlage gegeben sein wird. Nur darauf wolle Redner hinweisen, in welch rascher Weise die Umschreibung der Grundbücher vorwärts geschritten sei.

Die Bekanntmachungen des Justizministeriums im Staatsanzeiger von 1903 und 1904 ergeben, daß, während bei der ersterwähnten Veröffentlichung nur in verhältnismäßig wenigen Gemeinden die Umschreibung vollendet war, dieses nunmehr in etwa 70 Proz. sämtlicher Gemeinden der Fall sei. Es sei das ein Beweis für die Energie und den Fleiß, mit denen seitens der Notare und deren Hilfsbeamten an diesem schwierigen Werke gearbeitet worden sei.

Gerade im Hinblick auf diese hervorragende Leistung sei es lebhaft zu bedauern, daß in den Kreisen der Notare eine Mißstimmung Platz gegriffen habe, die in der Petition des Notarvereins vom 12. Februar 1904, die Gebühren der Notare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betreffend, zum Ausdruck gekommen und zweckmäßigerweise bei der Budgetberatung mitzubesprechen sei.

Die Beschwerden richteten sich erstens dagegen, daß durch die Großh. Regierung im Herbste 1901 den Inhabern von Notarsstellen in großer Zahl anstatt des Ersatzes des tatsächlichen Aufwandes gemäß § 15 des Diätenreglements vom 5. November 1874 eine Bauschsumme für die Fahrkosten auswärtiger Dienstgeschäfte zugewiesen worden sei, zweitens, daß durch Staatsministerialentschließung vom 27. November 1902 das erwähnte, für alle Beamtenkategorien gleichmäßig geltende Diätenreglement lediglich hinsichtlich der Notare dahin geändert worden sei, daß bei Dienstreisen der Notare, die vormittags angetreten und nachmittags beendet werden, $^{7}/_{10}$ der Diäten nur dann anzusetzen seien, wenn die Abwesenheit sieben Stunden übersteige, während sonst die Gebühr auf $^{3}/_{10}$ beschränkt sei, sowie dagegen, daß gleichzeitig das Justizministerium ermächtigt worden sei, zur Verminderung des Aufwandes für Dienstreisen der Notare und der Kanzleibeamten Bauschsummen nicht nur zur Bestreitung der Fahrkosten, sondern in geeigneten Fällen auch als Ersatz von Diäten zu bewilligen.

Der Berichterstatter bemerkt hierzu:

Diese Aversierung der Notare für Fahrkosten und Diäten sei im vergangenen Jahre in ausgedehntem Maße erfolgt, gleichzeitig mit der Bestimmung, daß die Verpflegungsbauschsumme nur in Höhe desjenigen Betrages zur Auszahlung gelange, den der Beamte für die unternommenen Reisen zu beziehen hätte, wenn ihm dafür die durch das Diätenreglement und die erwähnte Staatsministerialentschließung vom 27. November 1902 bestimmten Diäten zukämen.

Die Festsetzung einer $^{3}/_{10}$-Tagesgebühr für Dienstgeschäfte, die sich über die Mittagszeit ausdehnen, aber weniger als sieben Stunden in Anspruch nehmen, habe also auch für die allgemein aversierten Notare ihre Wirkung nicht verloren.

Soweit sich nun die Beschwerde des Notarvereins gegen die Festsetzung von Bauschsummen — sei es nur für die Fahrkosten oder für Fahrkosten und Diäten — richtet, so fehle derselben nach Ansicht der Kommission jede Begründung, da hier die Großh. Regierung lediglich von einem ihr zustehenden Rechte Gebrauch gemacht habe, das früher auch schon anderen Beamtenklassen — z. B. den Forstbeamten — gegenüber zur Anwendung gekommen sei.

Soweit im einzelnen Falle die Bauschsumme zu nieder bemessen worden sein sollte, bleibe es den Betroffenen ja unbenommen, unter Vorlage der nötigen Nachweisungen um eine Erhöhung nachzusuchen.

Ebensowenig könne den Beschwerdeführern darin beigetreten werden, bei Festsetzung der Bauschsummen sei unbilligerweise den Notaren zugemutet worden, in bestimmten Fällen nur Einspänner zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

benützen oder zu Fuß zu gehen, während im Range koordinierten Beamten Zweispänner zur Verfügung stünden; diese ungleiche Behandlung werde dem Ansehen der Notare schaden. Von derartigen Äußerlichkeiten mache das verständige Publikum die Beurteilung der Beamten sicher nicht abhängig und können die von der Großh. Regierung bei Bemessung der Bauschsummen angewendeten Grundsätze um so mehr gutgeheißen werden, wenn man bedenke, daß die Tagegelder, Reise- und Umzugskosten der Notare im Jahre 1902 die ungeheure Summe von 417593 Mark erreicht haben.

Dagegen dürften Billigkeitsgründe dafür sprechen, die mehrerwähnte Festsetzung einer 3/10 Gebühr in Fällen, in denen andere Beamte eine höhere Gebühr (7/10) erhalten, so lange zurückzunehmen, bis dieser Punkt in der in Aussicht gestellten Änderung des Diätenreglements eine allgemeine Regelung finden würde.

In all den Fällen, in denen die Aversierung auf die Diäten ausgedehnt sei, würde eine Rücknahme der Sonderbestimmung ihre Wirkung nur innerhalb des Rahmens der seitens des Großh. Justizministeriums bewilligten Bauschsummen äußern.

Ferner wäre wohl zu erwägen, ob nicht auch den aversierten Notaren dann, wenn sie auf speziellen Wunsch des Publikums in dringenden Fällen sich außerhalb der Bureaustunden — manchmal sogar zur Nachtzeit — nach auswärts begeben müssen, eine besondere Vergütung der Fahrkosten, sowie der Diäten zu gewähren sei, die neben der Bauschsumme zur Auszahlung käme.

Die Kommission beantrage deshalb,

diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen zu wollen.

Hinsichtlich der zur Beratung stehenden Budgetpositionen stelle die Kommission den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die Ausgaben und Einnahmen des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel I—VIII, XII und XIII der Ausgaben und Titel I und II der Einnahmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ich habe zunächst dem Herrn Berichterstatter den Dank der Regierung auszusprechen für die anerkennenden Worte, die er der Justizverwaltung im allgemeinen gewidmet hat. Ich will dem Beispiel des Herrn Berichterstatters folgen und von einer Erörterung allgemeiner grundlegender Fragen absehen, da zu solcher jedenfalls heute kein Anlaß gegeben ist. Bezüglich eines besonderen Punktes, der Regelung des Grundbuchwesens, wird sich Gelegenheit zu allgemeinen Erörterungen dann geben, wenn das Gesetz, das bereits der Hohen Zweiten Kammer zur Beratung vorgelegt ist, in diesem Hohen Hause zur Beratung gelangen wird.

Was die von dem Herrn Berichterstatter erörterte Frage der Hilfsrichter anbelangt, so kann ich bestätigen, daß die angeforderte Zahl der Richter nach dem derzeitigen Geschäftsstande ausreichen wird. Die Großh. Regierung wird aber in der nächsten Session des Landtages wohl in der Lage sein, weitere Richterstellen für die großen Städte anzufordern.

Was die Frage einer ausgedehnteren Anwendung des § 183 St.P.O. anbelangt, nach welcher Bestimmung ausnahmsweise die Voruntersuchungen den Amtsgerichten übertragen werden können, so ist anzuerkennen, daß es wünschenswert wäre, wenn von dieser Bestimmung ein ausgedehnter Gebrauch gemacht würde. Wenn bisher in Baden, im Unterschied zu anderen deutschen Staaten, in nur wenig Fällen die Voruntersuchungen von Amtsgerichten geführt worden sind, so beruht das auf einer einschränkenden Bestimmung in den Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft. Es wird in Erwägung gezogen werden, ob nicht eine Änderung dieser Bestimmung eintreten und darauf hingewirkt werden soll, daß von der Bestimmung des § 183 St.P.O. ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht werde. — Der Herr Berichterstatter hat mit Recht hervorgehoben, daß neben der Entlastung der Untersuchungsrichter, auch der finanzielle Erfolg nicht zu unterschätzen sei. Eine solche Maßnahme ist über-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dies für die Ausbildung der Amtsrichter von Erheblichkeit, denen Gelegenheit geboten wird, Voruntersuchungen in wichtigen Strafsachen zu führen.

Was die Anstellung der Gerichtsschreiber 1. Klasse anbelangt, so wird die Regierung, soweit es die Finanzlage gestattet, im nächsten Budget weitere Stellen beantragen. Eine Vergleichung mit der Zahl ähnlicher Stellen bei den Bezirksämtern ist nicht möglich, da die Verhältnisse bei den Verwaltungs- und Justizbehörden zu verschieden sind.

Der Herr Berichterstatter ist dann eingegangen auf die Frage der Anweisung der Zeugengebühren und der Einrichtung von Gerichtskassen. Die Großh. Regierung wird gerne, soweit sich ein Bedürfnis ergibt, darauf hinwirken, daß auch noch bei weiteren Gerichten Gelegenheit gegeben wird, die Zeugen- und Sachverständigengebühren durch die Gerichtsschreiberei auszuzahlen. Eine andere Frage ist, ob es möglich sein wird, besondere Gerichtskassen einzurichten. Die Großh. Regierung wird der Anregung, die in diesem Hohen Hause, wie in der Zweiten Kammer gegeben worden ist, folgen und Ermittlungen und Erwägungen bezüglich etwaiger organisatorischer Änderungen einleiten. Die jetzige Organisation entspricht einer alten badischen Tradition, die finanztechnischen Dinge vollständig von der Justizverwaltung zu trennen. Immerhin sprechen eine Reihe von Zweckmäßigkeitsgründen dafür, dem Beispiel anderer Staaten zu folgen und wie beispielsweise in Preußen und Württemberg besondere Gerichtskassen zu begründen. Ob die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, wird sich erst nach eingehender Prüfung, insbesondere des finanziellen Effektes, ergeben.

Was die Petition der Notare anbelangt, so hat der Herr Berichterstatter den Inhalt der Staatsministerialentschließung vom 27. November 1902 zutreffend dargelegt und hat die im Kommissionsberichte niedergelegten Anträge näher begründet. Ich darf zunächst auf einen Irrtum hinweisen, der dem Herrn Berichterstatter unterlaufen ist; der Anteil Diät, der bei einer kürzeren Abwesenheit als 7 Stunden bezahlt wird, beträgt nicht drei Zehntel, sondern vier Zehntel. Ich glaube aber, daß ein genügender Grund, von der Staatsministerialentschließung auch nur in diesem Punkte abzugehen, kaum vorliegen dürfte. Eine definitive anderweite Regelung des Diätenwesens steht noch in der Ferne; es ist zweifelhaft, ob eine Regelung, sei es durch Gesetz oder durch Verordnung, in absehbarer Zeit erfolgen wird. Nun sind aber bei Beamten, die so viel reisen, wie die Notare, die finanziellen Wirkungen sehr erheblich. Nach dem jetzigen Diätenreglement erhält der Beamte sieben Zehntel Diät, wenn er vormittags abreist, und nach der Mittagsstunde, d. h. nach 12 Uhr, zurückkehrt. Es ist nun vorgekommen, daß einzelne Notare im Monat 12- bis 15mal auswärts waren und jeweils zwischen 12 und 1 Uhr oder halb 2 Uhr zurückkehrten, und immer sieben Zehntel Diät bekommen haben. Das ist eine ganz ausnahmsweise Belastung der Staatskasse, und nicht zum wenigsten infolge dieser Bestimmung sind die Reisekosten der Notare in einem Jahre auf nahezu eine halbe Million angewachsen. Es sprechen auch keinerlei Billigkeitsgründe dafür, den Notaren Bezüge zu belassen, die weit über das hinausgehen, was tatsächlich ausgelegt wird. Wenn die Bestimmungen der Staatsministerialentschließung vom 27. November 1902 wieder geändert werden sollen in der Weise, daß, wie den anderen Beamten, so auch den Notaren sieben Zehntel Diät zugewiesen werden, wenn sie über 12 Uhr mittags abwesend sind, so würde alsbald der Betrag, der die Staatskasse belastet, wieder in die Höhe schnellen, und den Notaren ein Betrag zugewiesen werden, der das Bedürfnis weit übersteigt. In der Aversierung der Reisekosten, gegen die der Herr Berichterstatter Bedenken nicht hat, wird immer weiter fortgeschritten. Ich möchte nur bezüglich der ganzen Frage noch besonders hervorheben, daß die Maßregel nicht gerichtet war gegen den Notarsstand als solchen, daß nicht etwa mit derselben ein Mißtrauen oder ein Tadel zum Ausdruck kommen sollte; im Gegenteil, die Großh. Regierung kann immer nur von neuem anerkennen, daß unsere Notare fast durchweg ihren ebenso anstrengenden, als wichtigen Dienst ganz ausgezeichnet versehen. Falls die Überweisung der Petition zur Kenntnisnahme erfolgen sollte, so wird die Regierung aus den dargelegten Gründen nicht dazu gelangen können, die Staatsministerialentschließung vom 27. November 1902 wieder abzuändern.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es wurde hierauf in die Spezialberatung eingetreten.

Titel I—IV fanden ohne Debatte Annahme.

Zu Titel V (Amtsgerichte) erhält das Wort Freiherr Ernst August von Göler.

Redner führt aus: Er hoffe, daß die Vermehrung der Richterstellen in den Städten eine günstige Rückwirkung auf die kleinen Amtsgerichte ausübe, wo, wie z. B. in Eppingen, insofern wenig erfreuliche Verhältnisse seien, als die Amtsrichter bald nach ihrem Aufzug wieder als Hilfsrichter in eine Stadt abgerufen werden und die betreffenden Stellen durch junge Referendäre oder Rechtspraktikanten mit geringer praktischer Erfahrung versehen würden. Trotz allen Eifers, mit welchem die betreffenden Herren in lobenswerter Weise ihre oft schwierige Aufgabe zu erfüllen bestrebt seien, fehlte ihnen doch eine gewisse Routine, welche insbesondere gegenüber gewohnheitsmäßigen Prozeßführern notwendig sei, um zu verhindern, daß diese nicht einen prozessualischen Erfolg gegenüber ihrer Gegenpartei erlangten; er erinnere in dieser Beziehung nur an die Bereitwilligkeit solcher Prozeßführer zu Eidesleistungen. Das Publikum sei gewohnt, sich beim Amtsrichter vertrauensvollen Rat zu holen, dies sei aber bei jungen, in der Praxis unerfahrenen Juristen nicht möglich. Durch solche Zustände leide das Vertrauen in die Justiz Not und werde das Rechtsbewußtsein des Volkes geschädigt. Auch die Ausbildung der jüngeren Juristen werde durch eine Verwendung bei größeren Gerichten unter Anleitung älterer Richter besser gefördert. Abhilfe sei schon aus finanziellen Bedenken schwer anzuraten. In Laienkreisen werde ein Anschluß der kleineren Amtsgegerichte an größere Amtsgerichte oder eine Vereinigung kleinerer Amtsgerichte zu einem Amtsgericht als Abhilfe erörtert. Bei den erleichterten Verkehrsverhältnissen sei dies nicht mehr so bedenklich wie früher. Er wolle zwar solche Maßnahmen von sich aus nicht empfehlen, immerhin jedoch der Regierung von der tatsächlichen Stimmung der Bevölkerung Kenntnis geben.

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Hübsch:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Justizverwaltung kann den Bedenken, die seitens des geehrten Herrn Vorredners geltend gemacht worden sind, bezüglich der Besetzung der kleineren Amtsgerichte nur durchaus beitreten, wie dies auch schon im anderen Hohen Hause geschehen ist. Es ist ein Doppeltes bedauerlich bei dem gegenwärtigen Zustand an den Amtsgerichten, einmal daß infolge der großen Anzahl von erforderlich werdenden Hilfsrichtern bei den Landgerichten die Amtsgerichte ihrer ordentlichen Richter längere Zeit beraubt werden und Ersatz dafür geboten werden muß durch Bestellung von Referendären und Praktikanten als Dienstverweser, und dann, daß es nicht möglich ist, die Amtsrichter für längere Zeit hinaus auf ihrem Amtssitz zu erhalten, weil die Veränderungen an den Landgerichten jeweils wieder das Hereinholen der Amtsrichter in die Kollegialstellen notwendig macht. Wir können diesen Zustand auch nur bedauern, er ist zum Nachteil der Justiz, besonders in den Landbezirken. Es ist durchaus richtig, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, daß es wünschenswert wäre, daß die Bezirke ihre Richter und die Richter die Bevölkerung kennen lernen, die Bevölkerung zum Richter Vertrauen gewinnt und die Richter den Charakter der Bevölkerung kennen und den richtigen Ton im Verkehr mit der Bevölkerung anzuschlagen verstehen. Es ist aber auch sehr schwer, hier eine Änderung eintreten zu lassen. Wir hatten am 1. Januar d. J. 19 Amtsrichter als Hilfsrichter an die Landgerichte eingerufen. Außerdem sind seit Eröffnung der Ständeversammlung 4 Amtsrichter in den beiden Kammern als Abgeordnete tätig, und wir haben überdies noch für 2 Stellvertretungen für 2 erkrankte Richter zu sorgen, im ganzen also für 25 Amtsrichter Ersatz zu suchen gehabt durch Bestellung von Referendären als Dienstverweser. Wie dem abgeholfen werden kann, ist eine schwierige Frage. Wir werden auch fernerhin, insolange wir die bei den Landgerichten erforderlichen Hilfsrichter nur aus der Zahl der Amtsrichter nehmen können, nicht anders verfahren können, als den Landgerichten die notwendigen Aushilfen zu geben, indem an Stelle der Amtsrichter Referendäre mit amtsrichterlicher Befugnis ausgestattet werden. Die Justizverwaltung hatte vor einigen Jahren den Gedanken angeregt und bei den Gerichtshöfen Erkundigungen eingezogen, ob es sich nicht mehr empfehlen würde, die gesetz-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

liche Bestimmung, wonach nur Amtsrichter als Hilfsrichter zu den Landgerichten eingezogen werden können, zu beseitigen, und auf diese Weise möglich zu machen, ältere, erfahrene Referendäre als Hilfsrichter bei den Landgerichten zu verwenden. Es wurde darauf hingewiesen, daß es viel weniger bedenklich sei, noch nicht vollständig und in der Praxis eingeschulte junge Juristen unter der Kontrolle der übrigen Richter in Kollegialgerichten zu verwenden, als sie draußen allein zu beschäftigen, wo sie sich keinen Rat holen können bei älteren, erfahrenen Kollegen. Im großen und ganzen sind, wie der geehrte Herr Vorredner anerkannt hat, Klagen über die Dienstverwaltung der jungen Juristen draußen nicht geführt worden, und auch seitens der Landgerichte sind wir auf erhebliche Bedenken nicht aufmerksam gemacht worden. Der Umstand, daß bisher auch Praktikanten verwendet werden mußten als Dienstverweser bei den Amtsgerichten, wird in Zukunft in Wegfall kommen, da bei der reichlichen Anzahl von Referendären, welche derzeit vorhanden ist, die Verwaltung der Amtsgerichte durch Referendäre durchweg wird besorgt werden können. Wir können also nur den ausgesprochenen Wunsch teilen und werden bestrebt sein, wo immer möglich, die Richter auf ihren Plätzen zu lassen; aber wo die Verhältnisse uns zwingen, den Landgerichten Hilfsrichter zu geben, wird nicht anders verfahren werden können, als bisher. Daß wir die Hilfsrichter vielfach nur kleineren Gerichten entnommen haben, ist richtig, aber es ist dies nicht ausschließlich der Fall, wir haben auch überall in den größeren Städten Amtsrichter weggenommen. Wir haben auch mit der weiteren Frage zu rechnen, daß manche Richter sich nicht gerne dazu hergeben, den Hilfsrichterdienst an den Landgerichten zu übernehmen. Eine gesetzliche Regelung der Frage, ob wir einen Richter dazu zwingen können, besteht nicht. Wir müßten und könnten eine solche Entscheidung nur im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens gegen einen Richter, der sich weigert, herbeiführen, und dazu erschien ein genügender Anlaß bis jetzt nicht gegeben. Wir müssen eben bei der Auswahl auf diejenigen Herren greifen, die bereit sind, zu den Landgerichten zu gehen. Es sind das in erster Linie die jungen Richter, insbesondere die unverheirateten, die leichter von Haus und Hof abkommen können. Was die Bemerkung des geehrten Herrn Vorredners anbelangt, daß vielleicht dem vorhandenen beklagenswerten Mißstand dadurch abgeholfen werden könnte, daß mehrere kleinere Amtsgerichte zu einem größeren Bezirk vereinigt würden, so dürfte doch wohl der geehrte Herr Vorredner in dieser Beziehung in der Zweiten Kammer mit dieser Anregung weniger Anklang finden; dort befinden wir uns öfters in der Lage, Anträgen entgegentreten zu müssen, möglichst immer noch neue kleinere Amtsgerichte zu schaffen. Und es hat dieser letztere Gesichtspunkt ja auch etwas für sich, denn den Rechtsuchenden den Zugang zu den Amtsgerichten zu erschweren, insbesondere da, wo die Verkehrsverhältnisse nicht sehr günstig sind, dürfte im Interesse der Bevölkerung und der Rechtspflege nicht gelegen sein.

Es wurde hierauf die Beratung der übrigen Titel und des außerordentlichen Etats fortgesetzt.

Zum außerordentlichen Etat ergreift das Wort der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Umstand, daß in diesem Hohen Hause zum außerordentlichen Etat der Strafanstalten das Wort nicht ergriffen worden ist, läßt annehmen, daß die schweren Angriffe, die gegen die Justizverwaltung erhoben worden sind wegen ihres Verhaltens in der Angelegenheit der Erbauung eines neuen Landesgefängnisses in Mannheim, in diesem Hohen Hause einen Widerhall nicht finden. Es sind in der Zweiten Kammer von einem Redner sehr schwere Angriffe gegen die Großh. Regierung gerichtet worden, die soweit gingen, daß der Großh. Regierung geradezu ein Erpressungsversuch zum Nachteil der Stadt Mannheim zur Last gelegt wurde. Diese Angriffe, die übrigens in der Hohen Zweiten Kammer seitens der anderen Parteien irgend welche Unterstützung nicht gefunden haben, sind seitens der Justizverwaltung alsbald gebührend zurückgewiesen worden. Inzwischen ist aber die gleiche Angelegenheit wiederum zum Gegenstand ausführlicher Erörterungen im Manheimer Bürgerausschuß gemacht worden, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auch dort sind die Angriffe gegen die Großh. Regierung wiederholt worden.

Es liegt mir nun durchaus ferne, etwa diesen Gegenstand hier ausführlich zu erörtern. Ich will nur darauf hinweisen, daß es unmöglich ist, über eine derartig komplizierte Angelegenheit ein Urteil sich zu bilden auf Grund des Aktenmaterials, wie es in Mannheim vorgelegt worden ist, ohne auch alles zu kennen, was nur in mündlichen Verhandlungen erörtert wurde. Ich kann heute nur die Erklärung abgeben, daß die Justizverwaltung sich wiederholt gegen die Vorwürfe, die gegen sie erhoben worden sind, und insbesondere mit aller Entschiedenheit dagegen verwahren muß, daß durch die Maßregel, die die Justizverwaltung ergreifen mußte, um überhaupt in der Sache gegenüber der Stadt Mannheim zu einem Ergebnis zu gelangen, etwa ein gemeinnütziges Unternehmen, nämlich die Fäkalienableitung in den Rhein, verzögert worden sei, daß die Großh. Regierung in bewußter oder auch nur fahrlässiger Weise dazu mitgewirkt habe, daß dieses Unternehmen nicht rechtzeitig gefördert werden konnte. Die Justizverwaltung hat, sobald sie davon erfuhr, daß dieses Unternehmen in Frage stehe, ihrerseits das notwendige getan, und auf die mündliche Anregung, die seitens des Stadtoberhaupts von Mannheim bei mir persönlich erfolgte, ist alsbald die früher ergriffene Maßregel aufgehoben worden, die darin bestand, daß auf Ersuchen der Justizverwaltung mit Abgabe von Terrain seitens des Domänenfiskus an die Stadt Mannheim zurückgehalten wurde, bis seitens der Stadtverwaltung Mannheim das notwendige Entgegenkommen in der Landesgefängnisangelegenheit gezeigt wurde. Ich betrachte die öffentliche Erörterung dieser Angelegenheit für die Regierung hiermit als abgeschlossen und möchte der Hoffnung Ausdruck geben, die ich auch für begründet erachte, daß es nunmehr gelingen werde, in absehbarer Zeit zu einer endgültigen Regelung der Angelegenheit und dazu zu gelangen, daß die Erbauung des Landesgefängnisses in Mannheim, die im öffentlichen Interesse geboten ist, nunmehr durchgeführt wird.

Nach kurzen Bemerkungen des Geh. Hofrats Professor Dr. Rümelin, sowie des Freiherrn von la Roche-Starkenfels und des Freiherrn Ernst August von Göler über die Formulierung des Antrages der Kommission hinsichtlich der Petition der Notare und nach Erklärung des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, daß er gegen die Überweisung dieser Petition an die Großh. Regierung lediglich zur Kenntnisnahme, d. h. als Material für spätere Prüfung, nichts einzuwenden habe, werden die oben formulierten Anträge der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag des Geh. Rats Lewald wird sodann an Stelle des als Mitglied der Ersten Kammer und damit gleichzeitig aus der Petitionskommission ausgeschiedenen Oberkirchenratspräsidenten Helbing Prälat Oehler zum Mitglied der Petitionskommission gewählt.

Der Durchlauchtigste Präsident schließt die Sitzung nach 11 Uhr.

Die nächste Sitzung wird später bestimmt werden.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:
A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg